

net werden, der sich bei einer Auszahlung der Entschädigung schon im Zeitpunkt des Erbfalls in Anbetracht des Kaufkraftschwundes ergeben hätte. Nur davon steht der Klägerin der Pflichtteil zu. Im Ergebnis wirkt sich mithin die Dauer der Ungewißheit, ob die Grundstücke wiederzuerlangen sein würden, zum Nachteil der Pflichtteilsberechtigten aus. Insoweit hat die Revision Erfolg.

c) Die Klägerin macht eine Pflichtteilsquote von $\frac{3}{16}$ geltend (§§ 1371 Abs. 2 Halbsatz 2, 1924 Abs. 1 und 4, 1931 Abs. 1 Satz 1, 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auf das im Zeitpunkt des Erbfalls geltende Erbrecht der DDR, . . . , kommt es nicht an. Der Auffassung, auch im Hinblick auf die erst mit der deutschen Einigung entstandenen Ansprüche auf Rückübertragung oder Entschädigung sei zu prüfen, ob sich die Pflichtteilsberechtigung und -quote nach dem Recht der DDR zu richten habe, wenn dessen Vorschriften etwa aus Gründen einer Nachlaßspaltung für die Beerbung des restituierten oder entschädigten Erblassergrundstücks selbst gelten würden (so *Soergel/Dieckmann*, a. a. O.), ist jedenfalls hier nicht zu folgen. In jedem Fall würde das frühere Kollisionsrecht der DDR nach der in Anl. I Kap. III Sachgeb. B Abschn. II Nr. 1 EinigV angefügten Übergangsvorschrift des Art. 236 § 1 EGBGB nur anwendbar sein, wenn es sich um einen vor dem Wirksamwerden des Beitritts abgeschlossenen Vorgang handelte. Das trifft jedoch auf die hier in Rede stehenden, erst durch das VermG ausgelösten Pflichtteilsansprüche nicht zu. Für sie gilt mithin das Recht der BRD, deren Staatsangehöriger der Erblasser bei seinem Tode war.

2. Das Berufungsgericht stellt fest, die Partelen hätten bei Abschluß des Vergleichs vom 12.11.1970 zwar die Grundstücke in Thüringen gekannt, ihre Wiedererlangung aber nicht für realistisch gehalten und sie daher nicht in den Vergleich einbezogen. Bei dieser Sachlage widerspreche die Berufung des Beklagten auf die Abgeltungsklausel Treu und Glauben. Nach den Grundsätzen des Irrtums über die Geschäftsgrundlage sei der Beklagte vielmehr zur Erstattung der Vorteile verpflichtet, die er wegen der Grundstücke in Thüringen erlange.

Das nimmt die Revision hin. . . . Hier kommt indessen auch nach Meinung des Berufungsgerichts nicht eine Anpassung oder Aufhebung des Vergleichs vom 12.11.1970 nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht, sondern lediglich die Beschränkung der Abgeltungsklausel auf die damals in den Vergleich einbezogenen Nachlaßgegenstände. Nur Ungewißheiten über deren Bewertung sollten durch den Vergleich erledigt werden. Die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen eine auf diesen Sinngehalt begrenzte Auslegung der Klausel (§§ 133, 157 BGB). Sie steht der Klage mithin nicht entgegen.

3. Nach Auffassung des Berufungsgerichts beginnt die dreijährige Verjährungsfrist des § 2332 Abs. 1 BGB in Fällen wie dem vorliegenden nicht schon, wenn der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall und der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, sondern erst mit der Entstehung der Ansprüche, die hier zu einem nachträglichen Vermögenszuwachs des Erben führen können. Demgegenüber meint die Revision, die Klägerin sei zu keiner Zeit gehindert gewesen, ihren Anspruch aus § 2303 BGB gegen den Beklagten geltend zu machen. Dem ist nicht zu folgen.

Dabei kann offenbleiben, ob die Verjährung des Anspruchs aus § 2313 Abs. 1 Satz 3 BGB wie die eines aufschiebend bedingten Anspruchs überhaupt erst mit Bedingungseintritt beginnt (dafür *Soergel/Dieckmann*, a. a. O. § 2313 Rdnr. 4).

Jedenfalls wenn wie hier dem Nachlaß zuzurechnende Vermögenswerte erst durch eine gesetzliche Neuregelung geschaffen werden und der Pflichtteilsberechtigte seinen Anteil daran vorher weder der Höhe nach errechnen noch auch nur dem Grunde nach gerichtlich feststellen lassen könnte, beginnt die Verjährung abweichend von § 2332 Abs. 1 BGB nicht vor der Entstehung dieser neuen Ansprüche. Das hat der Bundesgerichtshof bereits für die Lastenausgleichsansprüche entschieden (Urteil vom 10.11.1976 — IV ZR 187/75 — FamRZ 1977, 128, 129), worauf das Berufungsgericht mit Recht hingewiesen hat. Danach ist die Verjährung hier rechtzeitig durch Klageerhebung unterbrochen worden.

B.

Handelsrecht einschließlich Registerrecht

20. GmbHG § 32 a; HGB § 172 a (*Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer kapitalersetzenden Nutzungsüberlassung*)

1. Ist die Gesellschaft überschuldet, kommt es für die Frage, ob eine Gebrauchsüberlassung durch den Gesellschafter kapitalersetzend wirkt, nicht darauf an, ob ein außenstehender Dritter der Gesellschaft das Wirtschaftsgut ebenfalls überlassen hätte.
2. Das laufende Nutzungsentgelt für eine kapitalersetzend wirkende Gebrauchsüberlassung kann der Gesellschafter auch nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht fordern.

BGH, Urteil vom 14.6.1993 — II ZR 252/92 —, mitgeteilt von *D. Bundschuh*, Vorsitzender Richter am BGH

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger ist Zwangsverwalter des im Eigentum der Geschwister S., K. und P. F. stehenden, mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks G.-Straße 8 in Fr. Dieses Grundstück war den jetzigen Eigentümern im Jahr 1974 von ihrer Mutter, Ge. F., geschenkt worden. In Ausübung eines für sie und ihren Ehemann, Pa. F., bestellten lebenslänglichen Nießbrauchsrecht vermietete Ge. F. durch verschiedene zwischen 1977 und 1984, jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossene, Mietverträge Wohnungen in dem genannten Haus an die A.-Gesellschaft mbH & Co. KG (im folgenden: A.), die dort ihre Geschäftstätigkeit ausübte. Der Gesamtmietzins betrug monatlich 14.560,87 DM. Frau Ge. F. ist Kommanditistin der A. und Gesellschafterin von deren Komplementär-GmbH, während ihr Ehemann Geschäftsführer der letztgenannten Gesellschaft ist.

Das vermietete Anwesen sollte im Sommer 1990 an einen Dritten veräußert werden. In diesem Zusammenhang verzichteten die Eltern der Eigentümer auf den Nießbrauch und ließen das eingetragene Nießbrauchsrecht am 26.7.1990 im Grundbuch löschen. Der notariell beurkundete Kaufvertrag wurde jedoch nicht vollzogen. Ungeachtet der Löschung des Nießbrauchsrechts zahlte die A. bis einschließlich September 1990 weiterhin die Miete an Frau Ge. F.; im Oktober 1990 wurden die Mietzinszahlungen eingestellt. Im Dezember 1990 wurde nach vorheriger Sequestration des Konkursverfahrens über das Vermögen beider Gesellschaften eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Er hat das Grundstück in Besitz genommen und sich mit dem Kläger über die Aufhebung der Mietverträge zum 31.3.1991 geeinigt. Mit der Klage hat der Kläger die ausstehende Miete für den Monat März 1991 geltend gemacht. Der Beklagte hat sich zur Abwehr dieses Begehrens u. a. darauf berufen, die mietweise Überlassung der als Büros genutzten Wohnungen stelle eine kapitalersetzende Gebrauchsüberlassung dar.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die — zugelassene — Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob die Gemeinschuldnerin, wie der Beklagte unter Vorlage der entsprechenden Bilanz behauptet hat, bereits am 31.12.1988 überschuldet war und ob Frau F. mit ihren Kindern verabredet hat, daß sie ungeachtet der Löschung des Nießbrauchsrechts schuldrechtlich weiterhin wie eine Nießbrauchsrechtigte zu behandeln sei. Zugunsten des Beklagten ist daher für die Revisionsinstanz von der Richtigkeit dieser Unterstellungen auszugehen.

2. Danach ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Oberlandesgericht die Anwendung der §§ 32 a GmbHG, 172 a HGB im vorliegenden Fall nicht deswegen abgelehnt hat, weil nach §§ 1056 Abs. 1, 571 BGB ab 26.7.1990 nicht mehr die Gesellschafterin der Gemeinschuldnerin, sondern ihre Kinder als Eigentümer des Grundstücks Vermieter der Räumlichkeiten gewesen sind. Es entspricht allgemeiner Auffassung, daß zum Normadressatenkreis der §§ 32 a GmbHG, 172 a HGB auch solche Personen gehören, die zwar nicht selbst Gesellschafter sind, aber — was vor allem bei nahen Verwandten besondere Aufmerksamkeit verdient — mit Mitteln eines Gesellschafters der Gesellschaft Darlehen oder gleichstehende Finanzierungsmittel gewähren (Senats-Urteil vom 18.2.1991 — II ZR 259/89, GmbHR 1991, 155 m.w.N.; *Hachenburg/Ulmer*, 8. Aufl., GmbHG §§ 32 a, b Rdnr. 118 f.; *Scholz/K. Schmidt*, 8. Aufl., GmbHG §§ 32 a, b Rdnr. 119; *Lutter/Hommelhoff*, 13. Aufl., GmbHG §§ 32 a, b Rdnr. 55 f.; *Baumbach/Hueck*, 15. Aufl., GmbHG § 32 a Rdnr. 25). So liegt es im vorliegenden Fall, wenn die Eigentümer die Gesellschafterin schuldrechtlich so behandelt haben, als sei sie noch Nießbraucherin, weil dann die rechtlich den Eigentümern zuzuordnende Gebrauchsüberlassung wirtschaftlich aus dem Vermögen der Gesellschafterin stammt.

3. Nach der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 109, 55, 16/10/89 II 307/88, 57 ff.; Urteil vom 14.12.1992 — II ZR 298/91 [= MittBayNot 1993, 33], WM 1993, 144 = ZIP 1993, 189 m.w.N.) kann die Gebrauchsüberlassung aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses den gesetzlichen und den von der Rechtsprechung entwickelten Regeln über den Ersatz von Eigenkapital unterliegen. Zu funktionalem Eigenkapital mit der Folge, daß das Nutzungsentgelt für die miet- oder pachtweise überlassenen Gegenstände nicht gefordert werden kann, wird eine solche Gesellschafterleistung dann, wenn die Gesellschaft sich in der in § 32 a Abs. 1 GmbHG umschriebenen Situation befindet, ein als ordentlicher Kaufmann handelnder Gesellschafter also der Gesellschaft neues Kapital zugeführt hätte. Diese Voraussetzung ist nicht nur dann erfüllt, wenn die Gesellschaft schon im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung überschuldet ist. Zu funktionalem Eigenkapital wird die Gesellschafterleistung auch dann, wenn der Gesellschafter im Zeitpunkt des Eintritts der Krise der Gesellschaft seine Unterstützung weiter gewährt, statt seine Finanzierungsleistung abzuziehen bzw. von der ihm als Gesellschafter gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gesellschaft unter Entzug der ihr zur Verfügung gestellten Mittel zu liquidieren (BGHZ a. a. O. S. 59 f., 62 f.). Hinsichtlich der an eine solche Umqualifizierung anknüpfenden Rechtsfolgen hat der Senat bisher nicht zu entscheiden gehabt, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Konkursverwalter der Gesellschaft auf den Substanzwert der ihr zur Nutzung überlassenen Sache zugreifen kann (vgl. BGHZ 109, 55, 65 m.w.N. zum Meinungsstand; ferner *Knobbe-Keuk*, FS *Kellermann* 1991, S. 227 ff.; *Ulmer*, FS

Kellermann, S. 485 ff.; *Brandes*, RWS-Forum Nr. 5 S. 43 f.; *K. Schmidt*, ZIP 1993, 161, 168 f.). Das in dem Gebrauchsüberlassungsvertrag vereinbarte laufende Nutzungsentgelt kann der Gesellschafter indessen nicht fordern, sobald und solange die Überlassung kapitalersetzenden Charakter hat (BGHZ 109, 55, 66; Senats-Urteil vom 14.12.1992, WM a. a. O. S. 148).

Mit Recht macht die Revision geltend, daß das Berufungsgericht diesen Grundsätzen nicht entspricht. War die Gemeinschuldnerin bereits Ende 1988 überschuldet, dann ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, das die Ausführungen des Senats in dem Urteil vom 16.10.1989 (BGHZ 109, 55, 57 f., 63) mißverstanden hat, bereits zu diesem Zeitpunkt die mietweise Gebrauchsüberlassung der Wohnungen durch die Gesellschafterin Ge. F. kapitalersetzend geworden, ohne daß es auf die Frage ankommt, ob ein außenstehender Dritter bereit gewesen wäre, der Gesellschaft die Geschäftsräume mietweise zu überlassen. Die vermietende Gesellschafterin, von der nach den vom Senat aufgestellten Regeln anzunehmen ist, daß sie die Krise der Gemeinschuldnerin kannte oder zumindest kennen mußte (vgl. BGHZ a. a. O. S. 60 m. w. N.), hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt der Gesellschaft ihre Unterstützung entziehen und die Mietverträge kündigen müssen, wollte sie der Konsequenz entgegen, daß die Gebrauchsüberlassung den Kapitalersatzregeln unterfiel. Diese Kündigung war ihr ohne weiteres möglich, weil alle Mietverträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, die Mietzahlungen monatlich zu erbringen waren und nach den vertraglichen Vereinbarungen die ordentliche Kündigungsfrist für die am längsten laufenden Mietverhältnisse höchstens neun Monate betrug und deswegen die Kündigungserklärungen mit Wirkung bis spätestens zum 30.9.1989, also lange vor der Konkurseröffnung, auf die das Berufungsgericht abstellt, ausgesprochen werden konnten.

Unzutreffend ist ferner die Auffassung des Berufungsgerichts, mit der Eröffnung des Konkursverfahrens ende die kapitalersetzende Nutzungsüberlassung von selbst, weil nunmehr kein Bedarf für eine weitere Kapitalzuführung an die aufgelöste Gesellschaft bestehe. Wie seiner weiteren Begründung zu entnehmen ist, hat es sich dabei entscheidend davon leiten lassen, daß — anders als bei dem vor Konkurseröffnung gegebenen Gesellschafterdarlehen — das zur Nutzung gegebene Wirtschaftsgut im Eigentum des Gesellschafters bleibt und daß es weder auf den Konkursverwalter übertragen, noch der Substanzwert an ihn herausgegeben werden muß. Um diese in der Literatur, wie oben ausgeführt, unterschiedlich diskutierte Frage geht es indessen nicht. Vielmehr kommt es im vorliegenden Fall — ebenso wie in der Entscheidung des Senats vom 16.10.1989 (BGHZ a. a. O. S. 65 f.; vgl. *Brandes*, RWS-Forum a. a. O. S. 44) — allein darauf an, ob der beklagte Konkursverwalter das laufende Nutzungsentgelt zu entrichten hat. Ebensovienig wie der Gesellschafter für ein kapitalersetzendes Darlehen die vereinbarten Zinsen fordern kann, besteht ein Anspruch auf Zahlung des Mietzinses für eine kapitalersetzend wirkende Nutzungsüberlassung, solange das Mietverhältnis nicht beendet ist (BGHZ 109, 55, 66; Senats-Urteil vom 14.12.1992 — II ZR 298/91, WM 1992, 144, 148; *Brandes* a. a. O. S. 44; *Knobbe-Keuk*, FS *Kellermann* S. 227 ff., 235 f., 239; *Ulmer*, FS *Kellermann* S. 485, 492, 498 m. w. N.).

4. Damit das Berufungsgericht die zur Überschuldung und zu den internen Absprachen der Grundstückseigentümer mit der Gesellschafterin über den faktischen Fortbestand des

Nießbrauchsrechts erforderlichen Feststellungen treffen kann, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Sollte das Berufungsgericht aufgrund der neuen Verhandlung bei Beachtung der vom Senat aufgestellten Erfordernisse (BGHZ 119, 159 ff. = WM 1992, 1650 = ZIP 1992, 1382) eine Überschuldung der Gemeinschuldnerin zu dem von dem Beklagten angeführten oder einem späteren Zeitpunkt nicht feststellen können, kommt es darauf an, ob die Gemeinschuldnerin zu einem späteren Zeitpunkt kreditunwürdig geworden ist und ob danach ein außenstehender Dritter der Gesellschaft die Wohnungen mietweise überlassen hätte (BGHZ 109, 55, 62 f.). Die hierzu in dem angefochtenen Urteil angestellten Erwägungen erschöpfen den Sachverhalt deswegen nicht, weil sie nicht darauf eingehen, daß der Käufer des Hauses den notariell beurkundeten Kaufvertrag, der zugleich die Vermietung des Anwesens an die Gemeinschuldnerin enthielt, nicht vollzogen hat; sofern die faktische Abstandnahme von dem Kauf- und Mietvertrag in der finanziellen Lage der Gesellschaft begründet sein sollte, wird dies in die Bewertung der Frage eingehen müssen, ob ein Dritter der Gesellschaft die Räumlichkeiten mietweise überlassen hätte.

21. GmbHG §§ 6, 51 Abs. 3 (Teilnahme eines Geschäftsunfähigen an GmbH-Gesellschafterversammlung)

- In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung einer GmbH können wirksame Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter nicht nur anwesend, sondern auch mit der Abhaltung der Versammlung zum Zweck der Beschlußfassung einverstanden sind. Nicht anwesend i. S. von § 51 Abs. 3 GmbHG ist deshalb ein geschäftsunfähiger Gesellschafter; das erforderliche Einverständnis zur Beschlußfassung kann nur sein gesetzlicher Vertreter abgeben.**
- Hat ein Geschäftsführer seine Amtsfähigkeit verloren, weil seine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit weggefallen ist, so bedarf es nach Wiedererlangung seiner vollen Geschäftsfähigkeit einer erneuten Bestellung zum Geschäftsführer; sein Amt lebt auch nach Wegfall seiner Amtsunfähigkeit nicht von selbst wieder auf.**

BayObLG, Beschluß vom 4.2.1993 — 3 Z BR/93 = BayObLGZ 1993 Nr. 13 —, mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

1. Im Handelsregister ist die Firma X-GmbH eingetragen. Das Stammkapital beträgt 50 000 DM. Davon hält der Beteiligte zu 2) einen Anteil von 12 000 DM und der Beteiligte zu 1) einen Anteil von 38 000 DM. Hinsichtlich des Anteils des Beteiligten zu 1) ist ein Rechtsstreit anhängig, in dem geklärt werden soll, ob dieser Anteil möglicherweise der Mutter der beiden Beteiligten zusteht.

Am 23.6.1992 meldete der Beteiligte zu 2) zur Eintragung in das Handelsregister an, daß gemäß dem notariell beurkundeten Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 6. 1992 der bisher eingetragene Beteiligte zu 1) als Geschäftsführer ausgeschieden und er, der Beteiligte zu 2), zum neuen Geschäftsführer bestellt sei.

2. Das Registergericht hat mit Beschluß vom 4.8.1992 diese Anmeldung zurückgewiesen, weil der Beteiligte zu 1) bei Abfassung des Gesellschafterbeschlusses geschäftsunfähig gewesen sei. Diese Entscheidung hat das Landgericht mit Beschluß vom 8.12.1992 auf

Beschwerde des Beteiligten zu 2), welcher der Registerrichter nicht abgeholfen hat, aufgehoben; ferner hat es angeordnet, in das Register einzutragen:

Der Beteiligte zu 1) ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Beteiligte zu 2) ist zum Geschäftsführer bestellt.

Gegen diese Entscheidung des Landgerichts richtet sich die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1), deren Zurückweisung der Beteiligte zu 2) beantragt.

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde ist begründet.

- Das Landgericht hat ausgeführt: ...
- Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand (§ 27 Abs. 1 FGG, § 550 ZPO).

a) Das Landgericht hat ohne Rechtsfehler festgestellt, daß der Beteiligte zu 1) im Juni 1992, also auch zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung, geschäftsunfähig war.

b) Soweit das Landgericht u. a. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats (vgl. BayObLGZ 1991, 337 und 371 [= MittBayNot 1992, 221] meint, ein möglicherweise zwar anfechtbarer, dennoch aber wirksamer Gesellschafterbeschuß liege deshalb vor, weil die Stimmen des geschäftsunfähigen Gesellschafters nicht mitzuzählen seien und der Beschluß laut Feststellung des Versammlungsleiters (hier des Notars) mit den erforderlichen Stimmen zustande gekommen sei, läßt es unberücksichtigt, daß bei jedem Gesellschafterbeschuß unterschieden werden muß zwischen der Willenserklärung (Stimmabgabe) des einzelnen Gesellschafters und der Willensbildung der Gesellschaft (vgl. *Sudhoff* Der Gesellschaftsvertrag der GmbH 8. Aufl. S. 338). Der Gesellschafterbeschuß liegt erst nach Stimmabgabe aller Gesellschafter in einem nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Verfahren und der entsprechenden Feststellung des Stimmergebnisses durch den Versammlungsleiter vor (vgl. BGH GmbHR 1990, 68). Unabhängig davon, daß die Willenserklärungen einzelner Gesellschafter, z. B. gem. §§ 105, 134, 138 BGB, nichtig sein können, kann auch der eigentliche Gesellschafterbeschuß als solcher in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen nichtig oder anfechtbar sein (vgl. BGHZ 11, 231/236; 18, 334/338; im einzelnen *Hachenburg/Raiser* GmbHG 8. Aufl. Anh. § 47 Rdnr. 16 ff.).

Entgegen der Auffassung des Landgerichts hat das Registergericht die Anmeldung des Beteiligten zu 2) zu Recht zurückgewiesen, da der in der Gesellschafterversammlung vom 17. 6. 1992 gefaßte Beschluß nicht nur anfechtbar, sondern nichtig ist. Die Eintragung eines nichtigen Beschlusses in das Handelsregister ist unzulässig (vgl. BayObLGZ 1982, 368/371 [= MittBayNot 1983, 24]; *Keidel/Winkler* FGG 13. Aufl. § 127 Rdnr. 13 m. w. N.; *Scholz/Karsten Schmidt* GmbHG 7. Aufl. § 45 Rdnr. 83, *Rowedder/Koppensteiner* GmbHG 2. Aufl. § 47 Rdnr. 92, *Hachenburg/Raiser* Anh. § 47 Rdnr. 84, je m. w. N.; *W. Vogel* Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung 2. Aufl. S. 210; vgl. auch *Baums* Eintragung und Löschung von Gesellschafterbeschlüssen 1981, S. 51 f.).

(1) Der Beschluß, mit dem der Beteiligte zu 1) als Geschäftsführer abberufen und der Beteiligte zu 2) zum Geschäftsführer bestellt worden ist, ist nicht eintragungsfähig. Im GmbH-Gesetz ist nicht geregelt, welche Rechtsfolgen die Mangelhaftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses hat. Die Lücke wird nach allgemeiner Meinung dadurch ausgefüllt, daß die im Aktiengesetz enthaltenen Bestimmungen über